Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. December 1812.

Verordnungen.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.)

Da man verschiedentlich wahrgenommen hat, daß der Gebrauch des Stempelpapiers nicht nach dem 21ten §. der Stempelordnung vom Jahre 1807. und den dort vorgeschriebenen Klassen geschehe, sondern größtentheils nur das wohlfeilste Stempelpapier der Bogen zu 3 kr. — namentlich zu Vollmachten bey den obersten Stellen und den Ministerien, besonders in Lehens-Sachen ad 30 kr. der Bogen nicht angewendet werde; so wird andurch Jedermann bey unnachsichtlichem Ansatze der desfalls gesetzlichen Taxe des zwanzigfachen Betrags gewarnt, und zugleich die betreffenden Stellen wegen des eigenen unrichtigen Gebrauchs sowohl als der Annahme von Eingaben, bey welchen das erforderliche Stempelpapier nicht gebraucht ist, wiederholt für verantwortlich erklärt. Hiernach haben sich besonders die Obergerichte, Kreis-Directorien, Aemter und Revisorate genau zu achten, und selbst für Schaden zu hüten. Carlsruhe den 11ten November 1812.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt Uhrhan.

(Praktisches Examen der Rechts-Praktikanten betreffend.)

Da bereits die Verordnung besteht, daß jeder Rechts-Praktikant praktisch geprüft seyn muß, ehe er Hoffnung hat, zu Staatsdiensten oder einer Advokatur gelassen zu werden; sich jedoch mehrere zu Revisorats- und andern Stellen melden, von denen es wenigstens unbekannt ist, ob sie das praktische Examen bestanden haben;

so wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Competenten zu Stellen, welche sich des praktischen Examens wegen nicht schon in ihrer Vorstellung ausweisen, keine Rücksicht genommen werden kann. Carlsruhe den 11ten November 1812.

Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.)

In Erwägung, daß die im Provinzial-Blatt der Markgrafschaft vom Jahr 1809 den 30. Okt. Nro. 58. wegen verbotenem Weinschank und Winkelschenken enthaltene Verordnung mit der unterdessen erschienenen Accis-Ordnung nicht vereinbarlich ist, so hat man sich veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der erstern zu verordnen:

Daß der unbefugte Wein- und Bierschank das erstemal mit Konfiskation desjenigen noch im Fasse befindlichen Wein- oder Bier-Vorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft worden, das zweytemal aber neben der Konfiskation und zwar in den Städten mit 50 fl., und in den Dörfern mit 25 fl. bestraft werden soll. Carlsruhe den 18. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Moßdorff.

Bekanntmachungen.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 3 Ortschaften Riegel, Forchheim und Schälingen dem Bezirks-Amt Endingen einverleibt worden sind. Carlsruhe den 23. Nov. 1812.

(Die Reception mehrerer Rechts-Praktikanten betreffend.)

Die im vorigen Winter-Semester geprüften Rechts-Cadidaten: Philipp Jakob Orff von Mannheim, Georg Christian Buch von Berwangen, Johann Bach von Nußloch, und Joseph Abele von Mannheim sind unter die Zahl der Rechts-Praktikanten von der Zeit ihrer erstandenen Prüfung an, aufgenommen worden.

Ferner wurden die Rechts-Candidaten Johann Georg Duttlinger von Lembach, Joseph Fezer aus Freyburg, und Philipp Leopold Ill von Ueberlingen, so wie Friedrich Ludwig Schweikhard von Carlsruhe, Friedrich von Blittersdorf von Mahlberg, August Franz Stößer von Carlsruhe, Carl Eduard Morstadt von Carlsruhe, Johann Gottfried Cammerer von Ichenheim, und Franz Heinrich Widemer von Offenburg — Endlich Georg Ludwig Maurer von Heidelberg, Peter Wallau von Gerlachsheim, und Philipp Ludwig Laukhard aus Dürkheim, ebenfalls in die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gesehen, den bisherigen Polizey-Direktor in der Residenz von Baur der Polizey-Direktions-Geschäfte zu entheben, und zum GeheimenReferendär zu ernennen; Die Fortbesorgung der Polizey-Direktion aber dem General-Major und dahiesigen Stadt-Commandanten Freyherrn von Stockhorn zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem zeitherigen Pfarrer Anton Haaf zu Boxberg, die Pfarrey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöfliche Vikariat verbunden ist, zu konferiren. Die Competenten um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Boxberg (Main- und TauberKreis) haben sich nach Vorschrift zu melden.

Ferner geruhten Höchstdieselben der Präsentation des Pfarrers Zimmermann von Baltersweiler auf die Pfarrey Bühl, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und da hierdurch die Pfarrey Baltersweiler (DonauKreis) erledigt ist, so haben sich die Competenten hierwegen nach der gesetzlichen Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 58. vom Jahr 1810 §. §. 2 und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die vom dem evangelisch lutherischen Pfarrer Marx zu Meisenheim (KinzigKreis) nachgesuchte Adjunctur des Candidaten Fischer von da, zum ständigen Gehülfen in seinem Pfarramte, nach Höchster Entschließung vom 9ten September l. J., jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu genehmigen.

Durch das am 4ten November d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Ringer zu Ehrstädt, (NeckarKreis) ist die evangelisch lutherische Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen, wovon das Patronat-Recht der Grundherrschaft von Degenfeld, Ehrstadt, Eulerhof und Neuhauß zusteht: Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der gesetzlichen Vorschrift zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey Worndorf, deren Patronat nach dem Regierungsblatt von 8ten August d. J. bekannt gemachten Staats-Vertrag mit dem hochfürstlichen Hohenzollern-Sigmaringischen Hof landesherrlich ist, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. §. §. 2 und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Dem Medicinae Doctor Oberkamp zu Heidelberg, ist unterm 11ten Nov. dieses Jahrs die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde ertheilt worden.

Unterm 30ten Sept. d. J. hat Maximilian Schloßer von Freyburg, die unbedingte pharmaceutische Lincenz erhalten.

Unterm 14. Oct. d. J. ist dem Apotheker Wilhelm Lother von Eppingen die pharmaceutische Licenz ertheilt;

Auch sub eodem der Bataillons-Chirurg Johannes Meeß aus Ladenburg, als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt licenzirt worden.

Unterm 31. Okt. d. J. hat Chirurgiae Candidatus Joseph Schneider von Hauenstein, die Licenz zu praktiziren als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt erhalten.

Todes-Fälle.

Am 14. Okt. d. J. ist der evangelisch lutherische Pfarrer Herrmann zu Unterschefflenz (Neckarkreis) gestorben.

Desgleichen ist am 8. November der bisherige Inspector und quiescirte reformirte Kirchenrath Hilspach zu Neckargemünd (NeckarKreis) mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. December 1812.

Verordnung.

(Die Errichtung eines General-Einstands-Bureau betreffend.)

Die mannigfaltigen Nachtheile des Privat-Einstellens der durch die Conscription zum Kriegsdienst berufenen Individuen, sowohl für die Einsteller, welche oft im Preise übernommen und zu unnöthigen Reise-Kosten veranlaßt werden, als auch für den Geschäfts-Gang des Kriegs-Ministeriums selbst, haben auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen General-Einstands-Bureau geführt, welches nach erfolgter höchster Genehmigung einstweilen auf unbestimmte Zeit unter nachfolgenden nähern Bestimmungen errichtet wird:

1) Niemand kann einstehen oder einstellen, außer bey dem General-Einstands-Bureau. Nur dieses selbst kann in dem unten unter 2) a. bemerkten Falle die Erlaubniß zu Privat-Einstands-Accorden in der bisherigen Art ertheilen.

2) Die Einsteller betreffend, so haben diese sich durch ihr Amt zu melden und anzuzeigen, was sie für einen Einsteher geben können oder wollen. Das Amt hat nach §. 12 des neuen Conscription-Gesetzes mit Rücksicht auf die ihm bekannten Vermögens-Verhältnisse und auf die größere oder mindere Entbehrlichkeit des Einstellers zu ermessen, ob das Gesuch an das General-Einstands-Bureau einzuberichten, oder die amtliche Genehmigung zu verweigern ist. Das Erbieten muß übrigens mit der Möglichkeit, einen Einsteher dafür zu finden, im Verhältniß stehen; es darf in Friedenszeiten nicht unter

400, und in Kriegszeiten nicht unter 600 fl. betragen. Die nähern Grundsätze sind übrigens folgende:

a) Das General-Einstands-Bureau hat nach dem Vorrath seiner Einsteher oder der Leichtigkeit, welche zu erhalten, zu beurtheilen, ob es einen Einsteller vertreten kann oder nicht. Im letztern Fall wird das Einstellungs-Gesuch abgeschlagen, und dann kann bey besondern Umständen die Abschließung eines Privat-Einstands-Accords ausnahmsweise erlaubt werden, wenn derjenige, welcher privatim einstehen will, sich nicht bewegen läßt, für das Bureau zu billigen Bedingungen einzustehen.

b) Der Einsteller muß in der Regel baar bezahlen, weil sich das Bureau mit Beytreibung der Zinnse für den Einsteher nicht befassen kann. Nur in besondern Fällen darf ausnahmsweise eine doppelte gerichtliche Hypothek angenommen werden.

c) Die baaren Gelder empfängt die bisher schon bestandene vollkommen sichere General-Einstands-Gelder-Casse, welche sie verrechnet und zu 5 proCt. verzinnst, auch über den Empfang eine Obligation in der bisher gewöhnlichen Art ausstellt.

d) Jeder Einsteller zahlt neben der Einstands-Summe noch 3 proCt. ihres Betrags als Bureau-Unkosten; davon wird das nöthige Locale und Personale, Brief- und Geld-Porto bestritten.

5) Rücksichtlich der Einsteher wird verordnet:

a) Daß dieselben sich, wenn sie wollen, unmittelbar bey dem General-Einstands-Bureau melden können; nur müssen sie ihre nach dem Gesetz erforderlichen Qualitäten, in Ansehung des Alters, der Aufführung rc. durch vorzulegende amtliche Atteste nachweisen. Blos die Beybringung eines Visitations-Scheins kann nachgesehen werden, da die Einsteher auf jeden Fall doch noch durch einen Staabs-Arzt rücksichtlich ihrer körperlichen Tauglichkeit untersucht werden müssen.

b) In der Regel meldet sich aber jeder, der einstehen will, bey seinem Amt. Dieses sorgt dafür, daß er mit den nöthigen Attestaten über die gesetzlichen Requisite versehen werde, und schickt sodann dieselben unter Bemerkung der Größe des Einstehers und der Summe, welche er fordert, zum General-Einstands-Bureau ein, welches darnach ermißt, ob er als Einsteher angenommen werden könne oder nicht.

c) Dergleichen sich bey den Aemtern meldende Einsteher werden von dem Amts-Physicus visitirt, der dafür, wenn der Einsteher angenommen wird, von demselben einen Gulden erhält, dagegen aber auch für alle Kosten verantwortlich ist, wenn der Einsteher auf seinen Erfundschein hin angenommen, und nachher bey der Uebergabe an den Cantons-Offizier oder gar erst bey der Einrangirung dennoch als untauglich befunden wird.

d) Das Bureau sorgt für die amtliche Bestätigung des Accords zwischen dem Bureau und dem Einsteller.

4) Zur Direction des ganzen Geschäfts werden 2 Mitglieder des Ministeriums des Innern und eben so viel aus dem Kriegs-Ministerium ernannt und beauftragt, denen der jeweilige General-Cantons-Inspector beygegeben wird. Zum Secretariat und der Verrechnung bevollmächtigt jedes der beyden Ministerien ein Subject, denen eine besondere Remuneration nach Umständen zugewiesen werden kann. Auch wird ein eigener Tagschreiber angestellt.

Die ganze Anstalt steht unter der gemeinschaftlichen Aufsicht beyder Ministerien, und es ist denselben jeden Monat eine genaue Bilance über die Zahl der angenommenen Einsteller und Einsteher und über ihren Beytrag oder resp. Kosten vorzulegen.

Carlsruhe, den 7. December 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die an die Kriegs-Cassen einzuliefernden Gelder betreffend.)

Man hat seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß die bey Aemtern und Recepturen vorkommende Geldlieferungen an die dem Kriegs-Fond attachirten Kassen häufig mit auffallend beschnittenen, abgeschätzten, und andern geringhaltigen, oder ungangbaren Sorten untermengt gefunden werden.

Da die Rücksendung dieser für keine Kasse passenden Gelder und die Einforderung des Ersatzes eine überflüssige Geschäfts-Vermehrung, überhaupt es ganz unschicklich ist, dergleichen Geld-Sorten, womit häufig nur Unfug getrieben wird, weiter in Kurs zu bringen; so hat man die Anordnung gemacht, daß künftig alle dergleichen dahier ankommende Geld-Sorten auf Kosten des Einsenders, indem man nur den innern Werth des Gelds als eingeschickt ansieht, in die Münze oder zum Einschmelzen abgegeben werden. Carlsruhe, den 1. December 1812.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

Fischer.

Vdt Brieff.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die neu errichtete Lokalkaplaney im Hofsgrund (DreisamKreis) dem bisherigen Vikar allda Andreas Haug zu übertragen.

Der bisherige Assistenz-Arzt Dr. Wiebel zu Wertheim, ist unterm 12. Dec. 1811. als Physicus allda gnädigst ernannt worden.

Chirurgus Heinrich Landherr von Rastadt hat unterm 25. dieses die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in der Eigenschaft eines Wund-Arztes erster Classe erhalten.

Durch das am 23. Nov. d. J. erfolgte Absterben des reformirten Pfarrers Kirchhöfer zu Heidelsheim (Pfinz- und EnzKreis) ist die dortige reformirte Pfarrstelle erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten hierum haben sich also vorschriftsmäßig, jedoch statt der sonst festgesetzten Zeit von 6 Wochen, wegen der aus erheblichen Ursachen nöthigen baldigen Wiederbesetzung, binnen 3 Wochen durch das Kreis-Directorium zu melden.

Nachtrag

zum Regierungsblatt Nro. XXXVI. von 1812.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

Da bey dem Kriegs-Staat auf vorzügliche Offiziers ganz besondere Rücksicht genommen werden muß, und Wir erwarten können, daß Unser Adel und Dienerschaft ihren Söhnen eine solche Erziehung und Bildung geben, daß sie auch ihre Versorgung als Offiziers erhalten können, so verordnen Wir, zu Erläuterung und näherer Bestimmung des 12ten §en der Conscriptions-Ordnung vom 28ten Juny 1812. wie folgt:

1) Wenn durchs Loos der Sohn eines von Adel oder eines in die Rang-Classen gehörigen Dieners, zum Kriegsdienst getroffen wird, so soll diesem, wenn er einen andern für sich einstellen will, und nach dem Gesetz, kann, das Einstellen nicht eher erlaubt werden, als wenn er sich vorher bey Uns persönlich gemeldet und Zeugnisse über seine bisherige Bildung beygebracht hat.

2) Finden Wir, daß alle Umstände so geeignet sind, daß die Erlaubniß zum einstellen erfolgen kann, so werden Wir solche ohnmittelbar Selbst ertheilen; im andern Fall aber muß der im Loos getroffene beym Militär bleiben, und nach Qualifikation, so wie es der Dienst erfordert, Offizier werden.

Unser Ministerium des Innern wird hiermit mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 4ten December 1812.

Carl.

Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

Zu näherer Bestimmung des 2ten §. der Conscriptions-Ordnung vom 28. Jun. 1812 haben Wir beschlossen:

Daß alle in auswärtigen Kriegsdiensten befindliche, nicht pensionirte und im activen Linien-Dienst stehende Militär-Personen, vom Staabs-Capitain abwärts, bey Verlust ihres Vermögens und Unterthanen-Rechts mit dem Anhang zurückberufen werden sollen, daß sie innerhalb Drey Monaten sich dahier zu stellen, und wegen ihrer Anstellung das weitere zu erwarten haben sollen.

Carlsruhe, den 8. Dec. 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Dienst-Nachricht.

Die durch Pensionirung des alten kränkelnden Pfarrers Harz frey gewordene Pfarrey Rauenberg (im Neckarkreis) ist dem dortigen Benefiziaten Hermes übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 15ten Nov. d. J. ist Kreis-Rath Dr. Engelberger in Freyburg.

Und den 20ten desselben Physicus und Oberhebarzt Dr. Jägerschmidt zu Heidelberg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. December 1812.

Rechts-Belehrung.

(Die vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge betreffend.)

Da man gegen Vermuthen in Erfahrung gebracht hat, daß über die fernere Gültigkeit der vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge hie und da bey einzelnen Aemtern Zweifel entstanden sind, ohnerachtet das Ite Einführungs-Edict Art. XII. §. 3. die Beurtheilung der Vermögens-Rechte der Ehegatten aus früher eingegangenen Ehen nur bey solchen, „welche nicht durch Eheverträge ihre Ehever-hältnisse schon vorhin festgesetzt hatten" auf das neue Landrecht gewiesen hat; so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung Nachstehendes bekannt gemacht:

Eheverträge, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen gültig verfaßt worden, bleiben auch nach Einführung des neuen Landrechts gültig, auch dasjenige, was sie über die Vererbung verfügen, und nach damaligen Gesetzen verfügen konnten, bleibt ferner wirksam, da eine Vererbung nach gültigen Eheverträgen vermög Land-Recht Saz 1091 noch jetzt, wie vorhin, statt findet; nur da, wo über künftige Vererbung darinn nichts verfügt, oder das Verfügte schon nach altem Recht ungültig ist, also die gesetzliche Erbfolge eintritt, muß diese letzte nach neuem Recht ermessen werden, wenn die Erbschaft zu einer Zeit eröfnet wird, in welcher das neue Recht schon galt.

Carlsruhe, den 2. December 1812.

Großherzogliches Justiz Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Verordnung.

(Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Miliz-Pflichtigen betreffend.)

Da die im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes v. 25. Juny d. J. angeordnete Confiskation des Vermögens der vom Loos getroffenen beharrlich ausbleibenden Miliz-Pflichtigen nicht blos die Bestrafung des Abwesenden, sondern vielmehr noch die Abschneidung aller Mittel, welche seine pflichtwidrige Entfernung erleichtern könnten, beabsichtigt, und daher bey späterer Zurückkunft und Abgabe desselben an das Militär, nach Maasgabe der Umstände, jedoch nur nach Ermessen und auf dem Wege der Gnade eine ganze oder theilweise Vermögens-Zurückgabe Statt findet, in einem solchen Fall aber aus einer bereits erfolgten Einziehung und nachheriger Restitution des Vermögens öfters Inconvenienzen entstehen; so wird festgesetzt, daß der endgültige Uebergang des in Beschlag genommenen Vermögens eines abwesenden Milizpflichtigen auf die Staats-Casse erst alsdann Statt haben soll, wann sein Tod in dem Ausland dargethan ist, oder wann derselbe sein 40stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und folglich, der Regel nach, nicht wohl mehr zu Kriegs-Diensten verwendet werden kann.

Bis auf diesen Zeitpunct kann also das Vermögen blos in Beschlag genommen werden, und es versteht sich übrigens, daß nach den bereits hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jener v. 14. März 1809. Reg.-Blatt N. XII. §. 6., das noch nicht angefallene, sondern nur zu hoffende Vermögen, mit Umgehung der Inventarisirung, vorläufig blos angemerkt, überhaupt aber die den Eltern oder sonst Jemand rechtlich zustehende Nutznießung oder freye Disposition durch den Beschlag nicht beeinträchtiget werden kann.

Zugleich wird zur Erschwerung und Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens von der Messung und der Ziehung festgesetzt, daß auch jene abwesende Miliz-Pflichtige, welche das Loos nicht zum activen Dienst beruft, wie die vom Loos getroffene, aber noch vor der Abgabe an den Kantons-Officier zurückkehrende für ihre gesetzwidrige Abwesenheit, wann sie solche nicht durch besondere Verhinderungen rechtfertigen können, mit der im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes angeordneten Gefängniß-Strafe von 8 bis 21 Tagen zu belegen sind. Carlsruhe, den 12. Dec. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Moßdorff.

Bekanntmachungen.

Da man wahrgenommen hat, daß seit einiger Zeit viele falsche Würtembergische Sechskreuzerstücke circuliren; so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese falschen SechskreuzerStücke an der nachgeahmten verschlungenen Chiffre *F* und *R*, an dem schlechten Gepräge der Buchstaben der Umschrift, und dem aus dem Zirkel tretenden Worte Würt: wie auch an der zu seicht gravirten, und zugleich unförmlichen Jahrzahl 1810., an der auffallend weißen Farbe und hohen Röthe ihres innern Stoffes, der stark übersilbertes Kupfer ist, bey einigem Abreiben zu erkennen sind. Carlsruhe den 10 December 1812.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Nachdem das von Sr. Königl. Hoheit angeordnete GeneralEinstands-Büreau mit dem gestrigen in Wirkung getreten ist, und zu Mitgliedern von Seiten des KriegsMinisteriums der Staatsrath Fischer, der GeneralMajor Joseph von Stockhorn und der GeneralCantons-Inspector Obrist von Biedenfeld, — und von Seiten des Ministeriums des Innern der Staatsrath Ruth und der Vicedirector von Türkheim ernannt worden sind; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß sich nunmehr alle, die in den Fall kommen, einstellen oder einstehen zu wollen, nach der im Regierungsblatt Nro. XXXVI. vom 8ten d. M. enthaltenen Verordnung zu benehmen haben. Carlsruhe den 10ten Dec. 1812.

GeneralEinstandsBüreau.

Dienst Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, dem an dem hiesigen Lyceum angestellten Lehrer Kühlenthal den Charakter als Diaconus zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben die durch die Pensionirung des Pfarrers Kessel erledigte Pfarrey Haimbach dem bisherigen Kaplan, Placidus Jüllich zu

Waltershofen und die hierdurch erledigte Kaplaney Waltershofen dem Priester Athanas Ott gnädigst konferirt.

Weiter haben Seine Königl. Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte 2te StaabsChirurgat Kleinlaufenburg dem OberWund- und Heb-Arzt Sebastian Faller von St. Trutpert zu übertragen, und

den bisherigen Plantage-Inspector Mezger zu Rastatt, als Universitäts-Gärtner in Heidelberg anzustellen.

Der Fürstlich Leiningischen Präsentation für den Kaplan Merkel von Külsheim auf die Pfarrey Eyersheim ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des evangelisch lutherischen Pfarrers Lammay zu Laimbach, zu der erledigt gewesenen Kaplaney Unterschüpf (Main- und Tauberkreis) hat nach Höchster Entschließung vom 29ten October d. J. die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Todes-Fall.

Am 23tenNovember d. J. ist der AmtsRevisor Seifried zu Mudau mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt vom 19ten Sept. d. J. Nro. XXVIII. Seite 186. wurde auf der neuen Poststraße von Freyburg nach Schaffhausen die Distanz von Freyburg nach Steig auf $1\frac{1}{4}$ Station bestimmt.

Dieses wird nun dahin berichtiget, daß zwar von Freyburg aufwärts nach Steig für $1\frac{1}{2}$ Station, von Steig nach Freyburg aber nur für $1\frac{1}{4}$ Station bezahlt werden muß. Carlsruhe den 2ten December 1812.